

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

108 (5.11.1923)

Amtsblatt

Der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 108

Karlsruhe, den 5. November

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 636. Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte.

(A 2. Zb 4.)

Vorgang: Verfügung Nr. 623, Amtsblatt 106/1923.

I. Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 30742 vom 1. November 1923 über Erhöhung der Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Beamte mit Wirkung vom 5. November 1923 an.

Alle Sätze sind in Milliarden Mark angegeben.

A. Höchstsätze für Beschäftigungstagegelder.

(Vom Tage nach dem Fortfall des Dienstfreisetzungstagegeldes an — Z 60 der AB. zur AB. —.)

Stufe	1. Für verheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben		2. Für verheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen		3. Für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige u. außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand	
	a	b	a	b	a	b
	in besonders teuren Städten	in anderen Orten	in besonders teuren Städten	in anderen Orten	in besonders teuren Städten	in anderen Orten
I	48	32	26	20	13	10
II	60	40	32	25	16	12,5
III	72	48	38	30	19	15

4. Höchstbeträge der Zuschüsse nach Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923:

a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 (Sonderzuschuß für Berlin usw.): 4,

b) gemäß Ziffer 9 (Mehrkosten bei täglicher Rückkehr zum Wohnort) für verheiratete Beamte: 12, im übrigen: 4.

B. Höchstbeträge für Entschädigungen nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920.

a) in besonders teuren Städten b) in anderen Orten	1. Gemäß § 1 des Gesetzes			2. Gemäß § 2 des Gesetzes	
	Verheirateten Beamten		Unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten	Verheirateten Beamten	Unverheirateten Beamten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel			
a) Stufe I	48	26	20	26	13
" II	60	32	25	32	16
" III	72	38	30	38	19
b) Stufe I	32	20	13	20	10
" II	40	25	16	25	12,5
" III	48	30	19	30	15

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse vergleiche II Ziffer 4.

C. Die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versetzte Beamte bleiben unverändert.

II. Die in Abschnitt II der Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923, gegebene Anordnung bleibt unverändert in Kraft.

Nr. 637. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 624, Amtsblatt 106/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 5. November 1923 ab folgende Sätze:

Alle Sätze in Milliarden Mark:			
für Dienstreisetagegelder:		für Übernachtungsgelder:	
unter Ia Stufe I	56,	Ib Stufe I	80,
" II	70,	" II	100,
" III	84,	" III	120,
" IV	98,	" IV	140,
unter IIa Stufe I	28,	IIb Stufe I	60,
" II	35,	" II	75,
" III	42,	" III	90,
" IV	49,	" IV	105.

Die Vergütung für 1 Kilometer Landweg (§ 4 Absatz 4 der R.V.) beträgt: 0,6.

Nr. 638. Einzug von Gutscheinen der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

(Ar 11. R 24.)

Die von der Reichsbahndirektion Karlsruhe ausgegebenen Gutscheine zu 1, 2 und 5 Millionen Mark werden mit Wirkung vom 1. November 1923 zum Einzug aufgerufen. Sie sind noch bis mit 30. November 1923 von den Kassen an Zahlungsstatt oder zum Umtausch gegen gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen. Mit 30. November 1923 verlieren diese Gutscheine ihre Gültigkeit als Zahlungsmittel. Schalteranschlag. Die Betriebsinspektionen erhalten schriftlich Text für die Bekanntmachung in der Ortspresse.

Die mit Verfügung Nr. 590, Amtsblatt 99/1923, für die Einlieferung von Gutscheinen zu 1 Million Mark getroffene Anordnung ist sinngemäß auch auf die Gutscheine zu 2 und 5 Millionen Mark anzuwenden.

Nr. 639. Notgeld der Deutschen Reichsbahn.

(Ar 11. R 24.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat an Notgeld der Deutschen Reichsbahn nunmehr auch Scheine zu 1 Milliarde und 50 Milliarden ausgegeben. Die Scheine zu 1 Milliarde sind gedruckt auf seegrünem Papier mit verschränkten Quadraten als Wasserzeichen, grünblauem Untergrund mit eingearbeiteter Lokomotive. Text, Wertbezeichnung, Nummer schwarz. Ausgabetag 18. Oktober 1923. Rückseite in Grün mit Kölner Dom, Mainz, Hochofenwert, Magburg und Taub auf dunklem Untergrund. In weißer Schrift: Einigkeit und Recht und Freiheit. Größe 85 × 105 mm.

Die 50-Milliardenscheine sind gedruckt auf dunkelgelbem Papier mit Wasserzeichen wie oben, weinrotem Untergrund mit eingearbeiteter Lokomotive. Text, Wertbezeichnung schwarz, Nummer dunkelgrün. Ausgabetag wie oben. Rückseite unbedruckt. Größe 85 × 155 mm.